

WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Seit der Reform des Familienrechts müssen Minderjährige über zwölf Jahren bei Verfahren, die sie betreffen, zum Beispiel bei einer Scheidung, vor Gericht angehört werden.

Shutterstock

Trennung: Kinder können mitreden

Der Fall:

Bei einer Ehetrennung hat das Landesgericht von Perugia das Sorgerecht für die zwei Kinder beiden Elternteilen übertragen. Die Kinder sollten sich allerdings vorwiegend bei der Mutter aufhalten, die aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war. Der Vater wurde zur Zahlung ei-

nes Unterhaltsbeitrages von 500 Euro angehalten. Ein Jahr nach der Trennung wollte jedoch ein Sohn, der mittlerweile 13 Jahre alt war, bei seinem Vater bleiben. Der Vater reichte somit einen Antrag auf Abänderung der Trennungsbedingungen ein und forderte außerdem, keinen Unterhalt mehr leisten zu müssen.

Bei der Mutter stieß dieses Ansinnen auf wenig Gegenliebe: Sie ließ sich in das Verfahren ein und widersetzte sich dem An-

trag. Ihr Argument: Der Vater habe sich nie besonders für die Kinder interessiert und es ginge ihm nur um eine Reduzierung der Unterhaltszahlung. Nicht zuletzt habe er nicht hinreichend Zeit für den Jungen, sodass dieser die meiste Zeit den Großeltern überlassen würde.

Wie das Gericht entschied:

Bekanntlich hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr eine tiefgreifende Reform im Bereich des

Familienrechts vorgenommen (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 154/13, der „WIKU“ hat berichtet). Unter anderem ist nun vorgesehen, dass Kinder, die das 12. Lebensjahr erreicht haben, in Verfahren, die sie betreffen, angehört werden sollen.

Dies war auch in diesem Fall so: Vor dem Landesgericht Perugia äußerte der Sohn den Wunsch, bei seinem Vater leben zu dürfen, weil er sich dort besser aufgehoben fühle. Zudem würden seine Großeltern im selben Haus wohnen, sodass es für ihn kein Problem darstelle, wenn der Vater nicht ständig anwesend sei.

Das Landesgericht hat daraufhin eingehend überprüft, ob der Jugendliche überhaupt die ausreichende Reife hatte, eine derartige Entscheidung zu treffen, und ob er nicht vom Vater oder den Großeltern beeinflusst worden war.

Offensichtlich war dies nicht der Fall: Denn das Landesgericht entschied daraufhin, dass der Junge bei seinem Vater leben sollte (Urteil vom 26. März 2014). Auch wenn er sich zwischendurch bei den Großeltern aufhalten würde, sei – gemäß den neuen Vorgaben des Gesetzgebers – der Wunsch des Kindes allemal zu berücksichtigen. Als positiv erachtete das Gericht auch, dass der Sohn nun wieder in dem Umfeld leben könne, in dem er aufgewachsen ist.

Der Vater wurde aber dazu angehalten, weiterhin Unterhalt für das andere Kind zu zahlen, zumal er ja in der Eigentumswohnung verblieben war und somit, im Unterschied zu seiner Ex-Frau, den Vorteil hatte, keine Miete entrichten zu müssen.

© Alle Rechte vorbehalten

* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.*